



Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des ÖSHZ
Beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Steuer auf Zweitwohnungen

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa eine berufliche Tätigkeit oder der Besitz eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass, in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in keiner Weise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von den selben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der städtischen Aufgaben ergeben;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katasternutterrolle eingetragene und auf dem Stadtgebiet gelegene Zweitwohnungen erhoben.

Artikel 2:

Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner dieser Zweitwohnung eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können.

Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 600,00 € pro Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 4:

Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten.

Im Fall der Vermietung ist der Eigentümer am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 5:

Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende:

- entweder einem Dritten, gelegentlich oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Steuerjahres;
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahres,

die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 6:

Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Stadtverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Stadtverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzeintritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 7:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, welches dieser vor Ablauf der in dem Formular angeführten Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 8:

Falls eine gleiche Lage für eine gleiche Periode zur Anwendung der vorliegenden Ordnung und derjenigen über die Steuer auf den Aufenthalt Veranlassung gibt, kommt nur letztere Ordnung zur Anwendung.

Artikel 9:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

